

1.
Träger der stationären Einrichtungen
der Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten nach den
§§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

nachrichtlich:

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises

-Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen-

Datum 15. Dezember 2020
Auskunft Herr Schröder
Telefon 0561-1004-2516
Telefax 0561-1004-2776
E-Mail juergen.schroeder@lwv-
hessen.de
Zimmer 404
Zeichen 201.0.01-250.8.5.2

Kurzinformation zu Rundschreiben 201 Nr. 7 /2020

Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - ab 01.01.2020;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 14.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021) vom 09.12.2020 werden die Regelbedarfsstufen ab dem 01.01.2021 angepasst.

Der Regelbedarf in der Stufe 1 steigt ab 01.01.2021 von zurzeit 432,00 € auf 446,00 € monatlich.

In diesem Zusammenhang ist somit zu beachten, dass bei Beziehern von Arbeitseinkommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Absetzungsbetrag des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ab 01.01.2021 auf max. 223,00 € (bisher 216,00 €) steigt (Seite 3 des Rundschreibens).

Auch der Anteil des Absetzungsbetrages in Höhe von 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 für die Ermittlung des Freibetrages für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII steigt ab dem 01.01.2021 auf einen Betrag in Höhe von 55,75 €. (Seite 4 des Rundschreibens).

Zur Verdeutlichung der Berechnung wird an dieser Stelle noch einmal das unter der Ziffer 4 dargestellte Beispiel mit den Werten für das Jahr 2021 aufgeführt:

Beispiel:

Arbeitseinkommen WfbM (ohne Arbeitsförderungsgeld)	200,00 €
Absetzungsbetrag 1/ 8 der Regelbedarfsstufe 1	55,75 €
Zwischensumme	144,25 €
Absetzungsbetrag 50 % der Zwischensumme	72,13 €
Absetzungsbeträge gesamt:	127,88 €
abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
Einzusetzendes WfbM Einkommen	<u>66,92 €</u>

Ebenfalls teilen wir Ihnen an dieser Stelle noch mit, dass sich das Ausbildungsgeld nach § 125 SGB III ab 01.08.2020 auf einen monatlichen Betrag von 119,- € erhöht hat (Seite 5 des Rundschreibens).

Im Bereich der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung (Ziffer 8.1) ergeben sich zum 01.01.2021 folgende Änderungen (Seite 7 des Rundschreibens):

- Die Regelbedarfsstufe 3 erhöht sich zum 01.01.2021 auf einen monatlichen Betrag von 357,00 €.
- Der Barbetrag erhöht sich zum 01.01.2021 auf einen monatlichen Betrag von 120,42 €.
- Das Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung bei Einrichtungen ohne Gemeinschaftsverpflegung erhöht sich zum 01.01.2021 auf einen monatlichen Betrag von 187,03 € (täglich 6,15 €).

Zudem sind in diesem Bereich auch die aktuellen Regelungen

- zum Barbetrag (derzeit gemeinsames Rundschreiben 201 Nr. 1/2021 vom 15.12.2020)
- zur Bekleidung (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 8/2020 vom 17.07.2020)
- zum Verpflegungsgeld (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 1/2021 vom 15.12.2020)

zu beachten.

Abschließend informieren wir Sie noch darüber, dass zum 01.01.2021 der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 42 Satz 1 Nr. 4 b) SGB XII in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächli-

chen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers hessenweit in allen Regionen angepasst wurde. Diese gemeldeten Beträge werden wir als Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem 01.01.2021 bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts bei allen stationär betreuten Leistungsberechtigten zugrunde legen.

Nach dem SGB II anspruchsberechtigte Personen haben die neuen Beträge beim zuständigen Jobcenter, Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

Wir bitten Sie, die leistungsberechtigten Personen in Ihrer Einrichtung hierbei zu unterstützen.

Die Anlage 5 des Rundschreibens 201 Nr. 7 /2020 wurde aufgrund der neuen Beträge komplett überarbeitet und liegt diesem Schreiben bei.

Die neue Anlage 5, diese Kurzinformation sowie das weiterhin gültige Rundschreiben 201 Nr. 7/2020, mit den Anlagen 1 bis 4, können Sie auch auf unserer Homepage unter www.lwv-hessen.de aufrufen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

2.

Nachrichtlich an:

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden